

Betrifft:

Ansuchen um Erteilung der Konzession zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen öffentlichen Apotheke in Bad Hofgastein – Mag. pharm. Barbara Oberleitner-Czernia

Bezug:

Kundmachung vom 17. September 2019 in der Salzburger Landes-Zeitung

KUNDMACHUNGEN

Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau

Zahl: 30402-159/46/2-2019

Kundmachung

Gemäß § 48 des Apothekengesetzes, RGBl. Nr. 5/1907 i.d.F. BGBl. I Nr. 59/2018

Frau **Mag.^a pharm. Barbara Oberleitner-Czernia**, wohnhaft in 5640 Bad Gastein, Karl Heinrich Waggerlstraße 3a, hat gemäß §§ 9 und 46 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, RGBl. Nr. 5 ex 1907 (Apothekengesetz) in der Fassung BGBl. I Nr. 59/2018 bei der Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg. um die Erteilung der Bewilligung zur Errichtung und dem Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in **Bad Hofgastein**. Als Standort ist jenes Gebiet der Ortsgemeinde Bad Hofgastein vorgesehen, das wie folgt begrenzt ist:

Begrenzung im Norden:

Die nördliche Begrenzung des Standortgebietes beginnend 100m westlich der „Ecke Kaltenbrunnerbach - Haitzingallee“, dem Kaltenbrunnerbach folgend bis zur Einmündung in die Gasteiner Ache. In einer gedachten Linie über die Gasteiner Ache und dann ab Einmündung des Kirchbaches diesem folgend bis zur B167. Weiters in einer gedachten Linie quer über die B167 und wieder dem Kirchbach folgend bis zur Brücke bei der Goldbergstraße/Ecke Parkstraße.

Begrenzung nach Osten:

Von hier in einer gedachten Linie nach Süden zur Kurgarten Straße 27 (Kurhaus Gastein) - immer den geforderten Mindestabstand von der bestehenden Kurapotheke, 5630 Bad Hofgastein,

Pyrkerstraße 5, einhaltend - und weiter Richtung Südwesten bis zur östlichen Ecke des Sporthotels Carinthia (Abstand zur Gasteiner Ache ca. 50 Meter). Von diesem Punkt im Abstand von ca. 50 Meter parallel zur Gasteiner Ache in einer gedachten Linie über den Heissing Kanal bis zur Alexander-Moser- Allee/Weitmoserallee.

Begrenzung im Süden:

Von der Alexander-Moser-Allee nach Südwesten der Weitmoserallee über die Gasteinerache in einer gedachten Linie folgend. Weiters von der Brücke über die Gasteinerache nach Westen in einer Linie bis zur Gasteiner Bundesstraße B167 (Ecke Schloßgasse) und 100m darüber hinaus.

Begrenzung im Westen:

In einem Abstand von 100m westlich der B167 folgend bis zur Höhe der Gasteiner Bergbahnen und Einmündung der Haitzingallee. Weiters dieser in einem Abstand von 100m westlich nach Norden folgend bis zum nördlichen Ausgangspunkt des Standortes 100m westlich der „Ecke Kaltenbrunnerbach – Haitzingallee“

Die Betriebsstätte der neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke soll sich voraussichtlich in 5630 Bad Hofgastein, Kurgartenstraße 29 befinden.

Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, haben etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb längstens sechs Wochen, vom Tage der Verlautbarung angerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft 5600 St. Johann im Pongau Hauptstraße 1, geltend zu machen. Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr in Betracht gezogen.

St. Johann/Pg., am 09.09.2019

Für den Bezirkshauptmann
Reinhold Hohengaßner

